

Lukas Watzenrode auf die Gültigkeit der Ordensprivilegien und somit die Berechtigung der Ordensbrüder, in Preußen die Landesherrschaft auszuüben¹⁶⁵). Auch die Verhältnisse im Orden selbst zeigten eine bedenkliche Tendenz, denn die beiden großen Ordenszweige in Deutschland und Livland hatten sich praktisch bereits weitgehend der Oberhoheit des Hochmeisters entzogen. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts schon — nach dem Brester Frieden und während eines internen Zwistes innerhalb der preußischen Konvente — versuchte der Deutschmeister, sich durch die Fälschung der sogenannten Orselschen Statuten eine Kontrollbefugnis über den Hochmeister anzumaßen¹⁶⁶). Gegen Ende des Jahrhunderts war eine neue Etappe des Aufstiegs erreicht: im Jahre 1494 hatte der Deutschmeister Andreas von Grumbach — ohne sich um die Lehnsexemption zu kümmern — von Kaiser Maximilian die Belehnung erwirkt und war damit in den Reichsfürstenstand aufgerückt¹⁶⁷); welche Einbuße an Geltung das für den Polen untertänigen Hochmeister bedeutet haben mag, ist leicht zu ermessen. Ähnliche Tendenzen, die Reichsunmittelbarkeit ohne Rücksicht auf den Hochmeister zu erlangen, zeichneten sich auch beim livländischen Ordenszweig ab¹⁶⁸), doch war diesen von Preußen aus leichter zu begegnen, vorausgesetzt, daß man wirksame Hilfe gegen die Russen leisten konnte.

Um den Zerfall des Ordens aufzuhalten und sich in Preußen behaupten zu können, mußte also von der Ordensleitung versucht werden, sich vom Thorner Frieden zu befreien. Anknüpfungspunkte für dessen Bekämpfung gab es genügend; von der fehlenden päpstlichen Bestätigung war schon die Rede. Eine andere Handhabe, sich den Vertragsverpflichtungen zu entziehen, bot der demütigende Artikel, daß jedes neue

¹⁶⁵) Vgl. Andreas Thiel, Das Verhältnis des Bischofs Lukas von Watzelrode zum Deutschen Orden, Zs. f. d. Geschichte und Altertumskunde Ermlands 1 (1860) 244—268 und 409—459.

¹⁶⁶) Livl. UB. 2, Sp. 231—244. Vgl. dazu August Seraphim, Zur Geschichte und Kritik der angeblichen Statuten des Hochmeisters Werner von Orseln, Forsch. z. Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 28 (1915) 1—82.

¹⁶⁷) Livl. UB. 2, 1, Nr. 52. Vgl. Johannes Voigt, Geschichte des Deutschen Ritterordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland 1 (1857) S. 190; die neuere Arbeit von ten Haaf — w. o. Anm. 1 — S. 69 bringt nichts Neues. Es muß darauf hingewiesen werden, daß die Zuerkennung der reichsfürstlichen Qualität nicht in der Form einer ausdrücklichen Erhebung in den Reichsfürstenstand erfolgte, sondern es wurde das übliche Formular für die Bestätigung bereits bestehender Lehnverhältnisse benutzt. Vgl. auch Hofmann (s. o. Anm. 19) S. 110 f.

¹⁶⁸) Vgl. Arbusow (s. Anm. 35) S. 25 f.